

Investitionsprogramm

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Inhaltsverzeichnis

Investitionsprogramm _____	1
Präambel _____	2
I. Ziele der Förderung, Rechtsgrundlage _____	4
II. Gegenstand der Förderung _____	4
III. Zuwendungsempfänger _____	5
IV. Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung _____	6
V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen _____	7
VI. Verfahren _____	9
VII. Qualitätssicherung _____	10
VIII. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation _____	11
IX. Inkrafttreten und Laufzeit _____	11

Präambel

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein sehr heterogen ausgestaltetes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern existiert. Das dem Bericht zugrunde liegende Gutachten hat aufgezeigt, dass Lücken im Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern sowohl bezogen auf bestimmte Zielgruppen als auch in der Versorgungsdichte und Erreichbarkeit bestehen. Seit Veröffentlichung des Berichtes hat sich daran nichts geändert. Vielmehr haben sich die Hinweise auf eine Handlungsnotwendigkeit verdichtet. Die notwendige Konsolidierung des Unterstützungssystems in Deutschland ist in Bezug auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder noch längst nicht erreicht.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, die Deutschland mit Gesetz vom 17.07.2017 ratifiziert hat, verpflichtet alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder soll einen Beitrag zur Schließung der Lücken im Hilfesystem leisten. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein zentrales Element des Aktionsprogramms der Bundesregierung und zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenz dazu beitragen, identifizierte Lücken im Hilfesystem zu schließen und nach der Istanbul-Konvention gebotene, bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems voranzutreiben.

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Förderung von investiven, baulichen Maßnahmen einschließlich Sanierungen.

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Erprobung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen im Rahmen eines Modellprogramms. Dabei steht das folgende Erkenntnis- und Forschungsinteresse des Bundes mit Blick auf seine Gesetzgebungsbefugnis im Vordergrund:

- Der Bund untersucht, wie die Länder gemeinsam mit Kommunen und mit Trägern von Einrichtungen des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Handlungsfelder definieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln können, um durch den innovativen Ausbau der Einrichtungen des Hilfesystems dazu beizutragen, dass alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten geschützt werden können und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung stehen.
- Der Bund erprobt, wie durch investive Maßnahmen kommunale, regionale und überregionale Herausforderungen bei der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder überwunden werden können und welche weiteren Faktoren zum Gelingen beitragen. Dabei geht es sowohl um die Entwicklung von innovativen Konzepten zur Schaffung von neuen Hilfsangeboten als auch die passgenaue Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von bestehenden Angeboten für alle gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern und/oder für bestimmte bislang unzureichend erreichte Zielgruppen wie z.B. Frauen mit Behinderungen.
- Der Bund erprobt innovative Schutz- und Unterstützungsmodelle (z.B. Erstanlauf-Angebote, offene Schutzmodelle, Übergangsangebote nach Frauenhausaufenthalt, One-Stop-Shop-Modelle) und deren bauliche Voraussetzungen und sozialräumliche Bedingungen.

I. Ziele der Förderung, Rechtsgrundlage

(1) Der Bund gewährt aus Kapitel 1703 Titel 893 23 auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO und der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Anlagen sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für investive Maßnahmen im Rahmen von innovativen Konzepten für bzw. in Einrichtungen, die dem Schutze und der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern dienen.

(2) Ziel der Förderung ist die Erprobung von innovativen und passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen (Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen) für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Sinne der Istanbul-Konvention sowie ein Erkenntnisgewinn über die Faktoren des Gelingens für ein effektives Hilfesystem im Bundesgebiet. Gefördert werden daher innovative Konzepte, insbesondere unter Berücksichtigung

- a. der Barrierefreiheit in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen,
- b. der Schaffung von mehr räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten in unterversorgten Regionen und für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen sowie
- c. der Schaffung von Übergangsangeboten.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden investive Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zur Sanierung von Hilfseinrichtungen - Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen – für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Rahmen eines innovativen Konzeptes zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. Gefördert wird zudem der Erwerb von Grundstücken (und damit auch von Gebäuden und auch von Sonder-, Teil-

und Gemeinschaftseigentum) und grundstücksgleichen Rechten, die für einen Betrieb der in Satz 1 genannten Hilfseinrichtungen geeignet und bestimmt sind.

(2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Maßnahmen des Aus-, Um- und Neubaus von Hilfseinrichtungen bauliche Maßnahmen, die

- a. der Errichtung notwendiger neuer räumlicher Kapazitäten,
- b. der Schaffung notwendiger zusätzlicher räumlicher Kapazitäten,
- c. der Reduzierung baulich bedingter Barrieren
- d. oder der Erhöhung der Sicherheit des Gebäudes und darin anwesender Menschen dienen

und damit zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Einrichtungen und/ oder zur besseren Erreichung einzelner Zielgruppen solcher Einrichtungen beitragen und/ oder Versorgungslücken des Schutzsystems in bisher unterversorgten Regionen zumindest verringern.

(3) Nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Maßnahmen der Sanierung von Hilfseinrichtungen bauliche Maßnahmen, die

- a. der modernisierenden Umgestaltung durch Renovierung oder
- b. dem Abriss alter Gebäude und deren bedarfsgerechter Ersetzung durch Neubauten dienen.

(4) Nach Maßgabe dieser Richtlinie ist unter einer Förderung des Erwerbs nach Absatz 1 Satz 2 eine Zuwendung über die zum Bestreiten eines Teils oder des gesamten Kaufpreises oder Erbbauzinses notwendigen Mittel zu verstehen.

III. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des Privatrechts, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Im Bewilligungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die nicht zugleich juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und auf Grundlage einer

schriftlichen Vereinbarung zulässig. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Eine Zuwendung setzt voraus, dass Antragstellende im Zeitpunkt der Antragstellung eine die Maßnahme befürwortende Stellungnahme desjenigen Landes, in dem das Grundstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, belegen ist, vorlegen.

(2) Eine Zuwendung setzt weiterhin voraus, dass sich grundsätzlich auch die Letztempfängerinnen und Letztempfänger unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation in angemessenem Umfang an der Gesamtfinanzierung beteiligen und diese vollständig gesichert ist.

(3) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben, deren Ergebnisse möglichst übertragbar sein sollen, gewährt.

(4) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei soll vorrangig von der Fehlbedarfs- oder der Anteilsfinanzierung Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zehn v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Gesamtbewilligungszeitraum voraus.

(6) Zuwendungsfähig sind alle investiven Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a. Ausgaben für Einrichtungen, die nicht ausschließlich oder überwiegend dem Schutz oder der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder dienen,
- b. Ausgaben für
 1. die Bereitstellung von Grundflächen und die öffentliche Erschließung,

2. die Baufreimachung und Herrichtung von Grundflächen mit Ausnahme der für die in II. Absatz 3 lit. b. vorgesehenen Maßnahmen entstehenden Kosten,
 3. die nichtöffentliche Erschließung, es sei denn, die Funktionsfähigkeit der zuwendungsfähigen Baumaßnahmen erfordert dies,
 4. die Finanzierung, auch nicht als Eigenmittel im Rahmen der Beteiligung an der Gesamtfinanzierung,
 5. diejenigen Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen,
 6. die Umsatzsteuer, sofern der Maßnahmeträger zum Umsatzsteuerabzug berechtigt ist.
- (7) Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen einem begründeten Bedarf entsprechen. Dieser Bedarf ist insbesondere durch die befürwortende Stellungnahme des Landes nach IV. Absatz 1 nachzuweisen.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sowie die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) nebst baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).
- (2) Die Gewährung der Zuwendung ist insbesondere mit den folgenden Verpflichtungen verbunden:
- a. Geförderte Einrichtungen sind in einem nutzungsfähigen Zustand zu halten und die bisher geförderten Investitionen sind durch Wert erhaltende Maßnahmen (Bauerhaltung) zu sichern.
 - b. Geförderte Einrichtungen sind, sofern sie im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, dem Träger zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (Nutzungsvorbehalt). Die Nutzung ist vertraglich zu regeln.

(3) Bei Zuwendungen von insgesamt bis zu 2.000.000,00 EUR je Baumaßnahme sind die mit Bundesmitteln geförderten Einrichtungen in der Regel mindestens 15 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu nutzen. Diese Bindungsfrist verlängert sich mit jeder weiteren vollen 250.000,00 EUR Zuwendung um jeweils ein Jahr. Die Bindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung oder des geförderten Teils derselben. Bei Zweckentfremdung der Einrichtung, bei Veräußerung oder bei sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von fünf v.H. zurück zu zahlen, soweit die Gründe hierfür vom Maßnahmeträger zu vertreten sind. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann über die Einrichtung ohne Wertausgleich frei verfügt werden, wenn der Bund sich während der Bindungsfrist nicht an den Maßnahmen der Bauunterhaltung beteiligt hat. In den übrigen Fällen entscheidet der Zuwendungsgeber über die weitere Verwendung der Einrichtung oder einen finanziellen Ausgleich. Wird die Veräußerung der geförderten Einrichtung beabsichtigt, ist zuvor die Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzuholen.

(4) Für Bauunterhaltungsmaßnahmen und anlässlich von Baumaßnahmen geförderte Ausstattung gilt eine verkürzte Bindungsfrist von in der Regel 7,5 Jahren. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Abschluss der Maßnahmen.

(5) Die Fördermittel aus diesem Programm sollen grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(6) Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig zugunsten des Bundes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Bundesmitteln bewilligten Betrags zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern die Zuwendung mehr als 25.000,00 EUR beträgt und sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet. Sofern der Maßnahmeträger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, ist die Gewährung einer Zuwendung nur zulässig, wenn dem Maßnahmeträger für die Dauer der Zweckbindungsfrist ein vertraglich gesichertes Nutzungsrecht zusteht.

(7) Bei allen Veröffentlichungen durch Zuwendungsempfänger ist sicherzustellen, dass in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hingewiesen wird.

(8) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiter zu verwenden.

(9) Die Träger der geförderten Projekte verpflichten sich zur Teilnahme an Erhebungen der Programmevaluation/ wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bzw. eine von diesem beauftragte Stelle angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(10) Gender-, Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend bei der Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

(11) In begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Abweichungen von dieser Förderrichtlinie zulassen.

VI. Verfahren

(1) Alle grundsätzlichen Entscheidungen hinsichtlich des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesförderprogramms ist die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) betraut.

(3) Förderanträge sind grundsätzlich bis zum 31. März des jeweiligen Jahres – mit Ausnahme des Jahres 2020, in dem sich die Frist zur Antragstellung bis zum 30. Juni verlängert – nach dem in Absatz 6 Satz 1 beschriebenen Verfahren an die Bundesservicestelle zu richten.

(4) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

(5) Die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Durchführung dieser Förderrichtlinie kann in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

(6) Der Antrag wird von den zuständigen Behörden im jeweiligen Land baufachlich geprüft und der Bundesservicestelle sowie ggf. weiteren beteiligten Zuwendungsgebern zugeleitet. Die baufachliche Prüfung erfolgt dabei unter Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage zur ZBau) zu den VV zu § 44 BHO. Die Verpflichtungen nach Maßgabe der NBest-Bau sind zu erfüllen. Im Antrag muss auch im Einzelnen aufgeschlüsselt die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dargelegt werden.

(7) Anträgen auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind die unter Nr. 3.2 der VV zu § 44 BHO aufgeführten Unterlagen sowie eine Beschreibung der Baumaßnahmen und die notwendigen weiteren Unterlagen nach ZBau (baufachliche Ergänzungsbestimmungen, Anlage zu Nr. 6.2 VV zu § 44 BHO) sowie die befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Landes nach IV. Absatz 1 beizufügen.

(8) Der Verwendungsnachweis wird durch die im jeweiligen Land zuständige Behörde baufachlich geprüft und der Bundesservicestelle zur verwaltungsmäßigen kursorischen und vertieften Prüfung zugeleitet.

(9) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

VII. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung bei geförderten Projekten ist eine ständige begleitende Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Bundesservicestelle. Die Bundesservicestelle prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrolle begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus und nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Programms vor.

VIII. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Die geförderten Projekte sollen ab Beginn der Förderung im Auftrag des Bundes wissenschaftlich begleitet werden. Die wissenschaftliche Begleitung untersucht die Umsetzung sowie Wirkungsmechanismen und erzielte Wirkungen der geförderten Projekte und deren Nachhaltigkeit. Das Bundesprogramm wird aufbauend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung durch eine Programmevaluation im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert. Die wissenschaftliche Begleitung verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der Programmevaluation. Hierfür hat die Teilnahme an Abstimmungstreffen mit der Programmevaluation, die Übernahme von Fragen und Fragebatterien der Programmevaluation bei Datenerhebungen der wissenschaftlichen Begleitungen sowie die Bereitstellung erhobener Daten für die Programmevaluation zu erfolgen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend greift auf die Ergebnisse von wissenschaftlicher Begleitung und Programmevaluation zurück und nimmt eine entsprechende laufende Weiterentwicklung im Rahmen der Laufzeit des Programms vor.

IX. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2023.

Berlin, 18.02.2020
Datum


Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend